

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Master-Onlinestudiengang Human Resource Management
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Siebte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16. Dezember 2022 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Januar 2023) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

IV. Masterarbeit

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 12 Zweck der Studienordnung

§ 13 Ziele des Studiums

§ 14 Studienbeginn

§ 15 Gliederung des Studiums

§ 16 Inhalt des Studiums

§ 17 Lehr- und Lernformen

§ 18 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den weiterbildenden Master-Onlinestudiengang Human Resource Management der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Modulprüfungen sowie die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudium Human Resource Management ist ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 210 Credits, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, auf Antrag eine zu den Zugangsvoraussetzungen zusätzliche einschlägige Berufspraxis von 1/2 Jahr (in Vollzeit) oder 1 Jahr (in Teilzeit) mit maximalen 30 Credits anzurechnen. Im Einzelfall ist es auch möglich, über das Erbringen von Prüfungsleistungen an der Hochschule Wismar vor Aufnahme des Studiums weitere Credits zu erwerben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die zu wählenden Module werden vom Studiengangverantwortlichen festgelegt. Weiterhin ist für die Zulassung eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nachzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Im Rahmen des vorherigen Hochschulstudiums und der Anrechnung einschlägiger Berufspraxis müssen mindestens so viele Leistungspunkte erworben worden sein, dass deren Summe unter Einschluss der 90 Credits für den Master insgesamt mindestens 300 Credits ergeben.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

An der Hochschule Wismar wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Prüfungsart und der Umfang sind im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegt. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. Mündliche Prüfung,
2. Schriftliche Prüfung,
3. Alternative Prüfungsleistung (APL) insbesondere:
 - Referat,
 - Planspiel,
 - Projektarbeit/Case Study,
 - Hausarbeit/Präsentation.

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus den im Prüfungsplan (Anlage 1) angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

§ 7

Ablegen von Modulprüfungen

(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt zur Prüfung. Bei Alternativen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung und der Prüfungsantritt mit der Ausreichung der Themenstellung.

(2) Die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen des Studiengangs und bei der Abnahme von Prüfungen ist Deutsch.

§ 8

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits.

(3) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 9
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

IV. Masterarbeit
§ 10
Masterarbeit
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 54 Credits erworben hat. Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 72 Credits durchgeführt werden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen der Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Master-Thesis gehindert ist, soll die Verlängerung die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

(3) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende stellt sicher, dass der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.

(4) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausführung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten digitalen Fassung einzureichen.

(6) Die Master-Thesis ist innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(7) Ist die Differenz der von den Gutachtern vergebenen Noten größer als 2,0, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter, der im Rahmen der Bewertungsvorschläge von Erst- und Zweitgutachter die Note endgültig festsetzt.

(8) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein.

§ 11
Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) In die Gesamtnote fließen die nach Credits gewichteten Modulnoten und die gewichtete Gesamtnote der Master-Thesis ein. Die Note der Master-Thesis geht mit 25 % und der Notendurchschnitt der Modulprüfungen mit 75 % in die Gesamtnote ein.

(2) Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

V. Studienordnung

§ 12 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 13 Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium Human Resource Management ist als berufsbegleitendes und berufsintegrierendes Fernstudium konzipiert. Es setzt sich aus Selbststudium, Onlinelehre und Präsenzveranstaltungen zusammen.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites betriebswirtschaftliches Fachwissen. In dem hier beschriebenen Master-Studiengang soll theoretisches Spezialwissen vermittelt werden. Zudem soll durch die Anwendung von theoretischem Wissen die Fähigkeit erworben werden, verantwortungsvoll praxisrelevante Probleme zu erkennen und mögliche Problemlösungen zu erarbeiten. Des Weiteren wird die Fähigkeit trainiert, die gewählten Lösungen kritisch abzuwägen und die schließlich gewählte Lösung erfolgreich praktisch umzusetzen. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig anspruchsvolle Fragestellungen aus dem Bereich des Human Resource Managements anwendungsbezogen zu bearbeiten und in anspruchsvolle Lösungen zu überführen.

(3) Der Master-Onlinestudiengang Human Resource Management soll Studierende aller Fachrichtungen dazu befähigen, Führungspositionen im Human Resource Management zu bekleiden und mit anderen Top-Managementfunktionen auf Augenhöhe zu interagieren. Um dieses Ziel zu erreichen, erlangen die Studierenden die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und die Vermittlung der Methodik des Faches und von theoretisch-analytischen Fähigkeiten gerichtet. Das Studium ist ferner auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsbildung gerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und in der Lage sein, selbstständig komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und in einem sozialen Umfeld emphatisch und meinungsstark zu realisieren. So soll neben der fachlichen Befähigung auch die Bildung der Persönlichkeit gefördert werden, sodass die Studierenden befähigt werden, personalrelevante Prozesse in Organisationen ganzheitlich zu analysieren und zu beurteilen und in klare Managemententscheidungen zu überführen. Sie sollen neben personalrelevantem Fachwissen die Kompetenz erwerben, zunehmend komplexer werdende und neuartige personalrelevante Aufgabenstellungen in einer zunehmend volatilen und digitalen Umgebung zu durchdringen und managementseitig zu gestalten.

§ 14 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester sowie zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 15 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Semester. In den Semester 1 bis 3 werden je 24 Credits und im vierten Semester 18 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 90 Credits; ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch mindestens eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

§ 16 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflichtmodule.

§ 17 Lehr- und Lernformen

(1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

1. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes, der in Form von Präsenzveranstaltungen oder synchroner Onlinelehre erfolgen kann,
2. Selbststudium: eigenständige Auseinandersetzung mit studien- und prüfungsrelevanten Inhalten unter Zuhilfenahme ausgehändigter Studienmaterialien und bereitgestellter asynchroner Onlineunterstützung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des vermittelten Lehrstoffes der Lehrveranstaltungen.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 18 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Zulassungs- und Prüfungsamt für Fernstudienangelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung des jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 16. Mai 2024 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Mai 2024.

Wismar, den 17. Mai 2024

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

Anlage 1 Prüfungsplan

PM Nr.	Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
01	Leadership	K 120	6							6
02	Individualarbeitsrecht	K 120	6							6
03	Arbeits- und Organisationspsychologie	K 120	6							6
04	Strategisches Employer Branding	APL	6							6
05	Human Resource Intelligence und Analytics			K 120 o. APL	6					6
06	Change Management			K 120	6					6
07	Kollektives Arbeitsrecht			APL	6					6
08	Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik			K 120	6					6
09	New Work und Mobile IT					K 120	6			6
10	Systemische Beratung und Coaching					APL	6			6
11	Personalcontrolling					K 120	6			6
12	Masterseminar					APL	6			6
13	Master-Thesis und Kolloquium							Thesis + Kolloquium	18	18
Σ			24		24		24		18	90

Erläuterungen:

CR	Credit Points	APL	Alternative Prüfungsleistung
PM	Pflichtmodul	K	Klausur, Zeiteinheiten nach K entsprechen Minuten
S	Selbststudium	SU	Seminaristischer Unterricht

Anlage 2 Studienplan

PM Nr.	Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Credits
		SU + S	CR	SU + S	CR	SU + S	CR	SU + S	CR	
01	Leadership	6 + 144	6							6
02	Individualarbeitsrecht	6 + 144	6							6
03	Arbeits- und Organisationspsychologie	6 + 144	6							6
04	Strategisches Employer Branding	8 + 142	6							6
05	Human Resource Intelligence und Analytics			6 + 144	6					6
06	Change Management			6 + 144	6					6
07	Kollektives Arbeitsrecht			6 + 144	6					6
08	Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik			6 + 144	6					6
09	New Work und Mobile IT					6 + 144	6			6
10	Systemische Beratung und Coaching					6 + 144	6			6
11	Personalcontrolling					6 + 144	6			6
12	Masterseminar					8 + 142	6			6
13	Master-Thesis und Kolloquium							Thesis + Kolloquium	18	18
Σ			24		24		24		18	90

Erläuterungen:

CR Credit Points

PM Pflichtmodul

S Selbststudium inklusive asynchroner Onlinelehre

SU Seminaristischer Unterricht in Form von Präsenzveranstaltungen und/oder synchroner Onlinelehre